



Österreichischer
Städtebund

Rathaus, 1082 Wien

Telefon +43 (0)1 4000 89980
Fax +43 (0)1 4000 7135
post@staedtebund.gv.at
www.staedtebund.gv.at

DVR 0656097 | ZVR 776697963

Unser Zeichen:
30-06-(2015-2020)

bearbeitet von:
Mag. Dipl.-Ing. Dr. Dernbauer DW 89992 | Trusnic

elektronisch erreichbar:
guido.dernbauer@staedtebund.gv.at

Bundesministerium
für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft

E-Mail: post.III1@bmwfw.gv.at

Wien, 12. November 2015

**Verordnung des Bundesministers für
Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft über die Richtlinien für die
Tätigkeit der nationalen
Energieeffizienz-Monitoringstelle;
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu der mit Schreiben vom 23. Oktober 2015 übermittelten Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft über die Richtlinien für die Tätigkeit der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle, BMWFW-551.100/0038-III/1/2015, gibt der Österreichische Städtebund nach Prüfung folgende Stellungnahme ab:

Allgemeines

Grundsätzlich lässt sich zu dem vorliegenden Entwurf feststellen, dass der Richtlinienentwurf einen eindeutigen Schwerpunkt im Bereich Strom und Wärme hat. Eine Reduktion des Umfangs und der Komplexität der Richtlinien in diesem Bereich wäre aus Sicht des Österreichischen Städtebundes wünschenswert, um die Umsetzung von Maßnahmen, die aus energie- und umweltpolitischer aber auch aus wirtschaftlicher Sicht zu begrüßen sind, einfach und klar erklärbar zu machen. Es ist zu befürchten, dass bei einem Gebäudebestand von ca. 2,20 Mio. Gebäuden in Österreich (2011, Statistik

Austria) der verwaltungstechnische Aufwand für die Umsetzung immens hoch sein wird.

Leider wird im vorliegenden Entwurf der gesamte Bereich der Mobilität vernachlässigt. Es wird daher angeregt, Maßnahmen im Bereich öffentlicher Verkehr als verallgemeinerte Methoden entwickeln zu lassen. In diesem Zusammenhang wird auch die budgetäre Einschränkung gemäß § 5 Abs. 3 als restriktiv erachtet und es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, Methoden entsprechend dem Bedarf zu entwickeln.

Zusätzlich sollte bei der Berechnung von Maßnahmen ein allgemeines Procedere festgelegt werden, wie verallgemeinerte Methoden auf andere Objekttypen oder Nutzungsarten umgelegt werden können. Als Beispiel: Der Fernwärmeanschluss für Wohngebäude ist definiert. Für Schulen, Kindergärten, etc. sollte ein Procedere festgelegt werden, das – ähnlich einer verallgemeinerten Methode – ohne zusätzliche Bestätigung von Befugten gem. § 9 des Richtlinienentwurfs auskommt.

Generell wäre darauf zu achten, den administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Dies betrifft sowohl die Meldeverpflichtungen als auch die Bewertung von Maßnahmen. Es sind, wie z.B. durch die nicht eindeutig definierten Regelungen des § 4, wesentliche Aufwände bei der individuellen Berechnung von Maßnahmen und eine damit verbundene Rechtsunsicherheit zu erwarten. Ebenso ist bei Maßnahmen, die eine Vielzahl von Personen betreffen (i.V.m. § 10(3)), eine Sammelmeldung anzustreben.

Hingegen wird für die „Methode der betrieblichen Modernisierung“ eine genauere Definition angeregt. Der Anwendungsbereich der Methode ist im Richtlinienentwurf nicht klar umrissen und die Abgrenzung zu individuellen Methoden ist nicht klar definiert.

Weiters ist zu berücksichtigen, dass Investitionssicherheit gewährleistet sein muss. Gerade bei sehr kapitalintensiven Investitionen wäre es notwendig, Sicherheit zu erlangen, dass diese auch als entsprechende Maßnahme gewertet werden. Dies liegt vor allem in der Tatsache begründet, dass in solchen Fällen hauptsächlich individuelle Maßnahmen gesetzt werden, die prozesstechnischer Natur sind. Dies wäre über unterschiedlichem Wege zu erzielen.

Es sollte daher für Maßnahmen ab einer Einsparung von 100 MWh/a vorab eine Möglichkeit zur Prüfung der Anrechenbarkeit angeboten werden. Diese Art einer

vorab Akkreditierung könnte entweder vom Ministerium oder der Monitoringstelle erfolgen. Alternativ wäre es auch denkbar, dass bei individuellen Maßnahmen eine Prüfung einer Maßnahme von 2 unabhängigen Auditoren möglich ist und dann als bestätigt gilt.

ad § 6 - Datenquellen

Speziell im Verkehrsbereich liegen oft nicht ganz aktuelle Daten vor. Aus diesem Grund sollte es dem befugten Personenkreis gem. § 9 Richtlinienentwurf obliegen, auf welche Datenquelle Bezug genommen wird.

ad § 14 - Anwendung von verallgemeinerten Methoden und individuellen Bewertungen

Verallgemeinerte Maßnahmen sollten – sofern die Maßnahme nicht individuell berechnet wurde – nicht erst ab dem Tag der Kundmachung, sondern über den gesamten Zeitrahmen des Gesetzes zur Anwendung kommen (auch rückwirkend).

ad § 15 - Voraussetzungen der Anrechnung von Maßnahmen

Hier wird eine Anrechenbarkeit bis zum 14. Februar des Folgejahres definiert. Die Bestimmungen des § 10 reichen aber darüber hinaus. Die Zeiträume sollten daher angepasst werden.

Mit freundlichen Grüßen

e.h.

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger, MLS
Generalsekretär

F.d.R.d.A.



Mag. Dipl.-Ing. Dr. Guido Dernbauer